

**Universität für Bodenkultur Wien**

University of Natural Resources and Live Sciences, Vienna

Gregor-Mendel-Straße 33

A-1180 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 01.09.2016

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10027/J, vom 27.07.2016 (XXV.GP) der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend Lektor\_innen an der Universität für Bodenkultur zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „**LektorInnen**“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,-/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene

Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

- 1.) Wie viele Lektor\_innen waren an der Universität für Bodenkultur Wien in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

Studienjahr	Anzahl LektorInnen im Studienjahr
2009/10	425
2010/11	395
2011/12	403
2012/13	452
2013/14	481
2014/15	480

- 2.) Wie viele dieser Lektor\_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
- ein unbefristetes Dienstverhältnis
  - ein befristetes Dienstverhältnis
  - ein freies Dienstverhältnis
  - eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 BDG beschäftigt?

Alle unter Frage 1 angeführten LektorInnen waren jeweils über ein befristetes Dienstverhältnis beschäftigt.

- 3.) Wie viele dieser Lektor\_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Universität für Bodenkultur Wien?

Die unter Punkt 1 angeführten LektorInnen (KV § 29, Gruppe B2) waren ausschließlich als LektorInnen angemeldet und hatten kein sonstiges Dienstverhältnis mit der Universität für Bodenkultur Wien.

ad Unterpunkt d.: Im Studienjahr 2014/15 waren 4 der angemeldeten LektorInnen auch als DissertantInnen an der Universität für Bodenkultur Wien gemeldet.

*ad Unterpunkte a – c: Wenn Personen an der Universität für Bodenkultur Wien als allgemein Beschäftigte oder wissenschaftliche Projektmitarbeiter tätig sind, können sie – unter Beachtung der Höchstarbeitszeiten – zusätzlich mit Lehre beauftragt werden. Sie erhalten dafür naturgemäß keinen 2. Dienstvertrag als LektorIn und sind daher in der bei Frage 1 angeführten Personenzahl nicht enthalten. Die Abgeltung der beauftragten Lehre entspricht jedoch jener von LektorInnen, sofern die Lehre zusätzlich und außerhalb der Arbeitszeit des Dienstverhältnisses geleistet wird.*

*a. Allgemeines Personal: - Gesamt 18 Personen, davon 3 mit Dienstvertrag gem. BDG, 7 gem. VBG und 8 gem. KV.*

*b. wissenschaftliches Personal: Bei wissenschaftlichem Personal nach BDG bzw. KV besteht in aller Regel Lehrpflicht, daher werden an Beschäftigte dieser Personengruppe keine Lehraufträge vergeben.*

*c. ProjektmitarbeiterInnen: - Gesamt 192 Personen, davon 164 gemäß § 27, 28 gemäß § 26*

- 4.) Wie viele der als freie Dienstnehmer\_innen beschäftigten Lektor\_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden? (Unterpunkte a, b, c)

**Null.** Dieser Punkt trifft nicht zu – an der Universität für Bodenkultur Wien werden keine freie Dienstverträge für LektorInnen vergeben.

- 5.) Aus welchen Gründen werden Lektor\_innen an der Universität für Bodenkultur Wien mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Dieser Punkt trifft nicht zu – an der Universität für Bodenkultur Wien werden keine freie Dienstverträge für LektorInnen vergeben.

- 6.) Wie wurden die als freie DienstnehmerInnen beschäftigten Lektor\_innen jeweils bezahlt?

Dieser Punkt trifft nicht zu – an der Universität für Bodenkultur Wien werden keine freie Dienstverträge für LektorInnen vergeben.

- 7.) In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor\_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

(Unterpunkte a, b, c, d)

Dieser Punkt trifft nicht zu – an der Universität für Bodenkultur Wien werden keine freie Dienstverträge für LektorInnen vergeben.

- 8.) Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Universität für Bodenkultur Wien gelehrt?

<b>Beauftragte SWS im Studienjahr 2014/15</b>	
gesamt	6883,6
a. davon LektorInnen	1270
b. davon Senior Lecturers	693,6
c. davon ProfessorInnen	1315,6
davon ProfessorInnen nach BDG	261,46
davon ProfessorInnen nach KV	795,74
davon Assoc.Prof. nach KV	258,37
Die Differenz von 3602,4 SWS wird von Ao.Univ.ProfessorInnen, UniversitätsassistentInnen, Senior Scientists, BOKU- bzw. ProjektmitarbeiterInnen mit zusätzlichem Lehrauftrag, Emeriti oder GastprofessorInnen getragen	

- 9.) Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach § 29, Abs. 3 des Kollektivvertrages bewertet?

1: 5237,5 SWS

10.) Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach § 29, Abs. 3 des Kollektivvertrages bewertet?

1514,1 SWS

11.) Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach § 29, Abs. 3 des Kollektivvertrages bewertet?

130 SWS

12.) Wie viele Lektor\_innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen andern Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Die Mehrfachverwendung von LektorInnen an verschiedenen Organisationseinheiten ist möglich und an der Universität für Bodenkultur Wien durchaus üblich, daher übersteigt die Gesamtanzahl der hier aufgelisteten Personen (519) die insgesamt Kopfzahl im Studienjahr 2014/15 (480).

Organisationseinheit	Anzahl
H11000 Zentrum für Lehre (ZfL)	3
H11070 Lebenslanges Lernen und Weiterbildung	7
H12000 Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB)	14
H16900 Centre for Development Research	3
H73000 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo)	12
H73100 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	20
H73200 Wald-, Umwelt- und Ressourcenpolitik	6
H73300 Agrar- und Forstökonomie	16
H73400 Produktionswirtschaft und Logistik	6
H73500 Marketing und Innovation	13
H73600 Rechtswissenschaften	15
H75200 Lebensmitteltechnologie	16
H75400 Lebensmittelwissenschaften	9
H77100 Analytische Chemie (DCH/AC)	8
H77200 Biochemie (DCH/BC)	7
H79100 Biotechnologie	28
H81000 Wasser-Atmosphäre-Umwelt (WAU)	1
H81100 Siedlungswasserbau, Industrierewasserwirtschaft und Gewässerschutz (SIG)	4
H81200 Hydrobiologie, Gewässermanagement (IHG)	15
H81300 Abfallwirtschaft (ABF-BOKU)	3
H81400 Meteorologie (BOKU-Met)	1
H81500 Hydraulik und landeskulturelle Wasserwirtschaft (IHLW)	1
H81600 Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktiver Wasserbau (IWHW)	5
H81800 Sicherheits- und Risikowissenschaften	5
H83100 Botanik (Botany)	3
H83200 Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)	1
H83300 Zoologie	5
H83400 Integrative Naturschutzforschung	5

H83500 Mathematik (IMA)	6
H85000 Raum, Landschaft und Infrastruktur (RALI)	1
H85100 Angewandte Statistik und EDV (IASC)	3
H85200 Landschaftsarchitektur (ILA)	23
H85300 Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (ILEN)	9
H85400 Landschaftsplanung (ILAP)	18
H85500 Raumplanung, ländliche Neuordnung (IRUB)	5
H85600 Verkehrswesen (IVe)	14
H85700 Vermessung, Fernerkundung und Landinformation (IVFL)	3
H87000 Bautechnik und Naturgefahren	2
H87100 Alpine Naturgefahren (IAN)	10
H87200 Angewandte Geologie (IAG)	4
H87300 Geotechnik (IGT)	4
H87400 Ingenieurbiologie und Landschaftsbau (IBLB)	31
H87500 Konstruktiver Ingenieurbau (IKI)	18
H89100 Holztechnologie und Nachwachsende Rohstoffe	15
H89200 Physik und Materialwissenschaft (IPM)	1
H89300 Verfahrens- und Energietechnik (IVET)	1
H91000 Wald- und Bodenwissenschaften	4
H91100 Bodenforschung (IBF)	11
H91200 Waldökologie (IFE)	3
H91300 Waldbau (WALDBAU)	4
H91400 Waldwachstum (WAFO)	2
H91500 Forsttechnik (FT)	3
H91600 Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz (IFFF)	2
H93000 Nachhaltige Agrarsysteme	1
H93100 Landtechnik	8
H93200 Nutztierwissenschaften (NUWI)	9
H93300 Ökologischer Landbau (IFÖL)	7
H94100 Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ)	7
H95000 Nutzpflanzenwissenschaften (DNW)	5
H95100 Pflanzenbau	7
H95200 Gartenbau	9
H95300 Pflanzenschutz	6
H95800 Wein- und Obstbau	20
H97000 Agrarbiotechnologie Tulln	1
H97600 Tierernährung, Tierische Lebensmittel und Ernährungsphysiologie (TTE)	4
H99100 Zentrum für Globalen Wandel & Nachhaltigkeit	4
H99200 Zentrum für Agrarwissenschaften	1
H99400 Bio- Resources & Technologies Tulln	1

13.)Wie geht die Universität für Bodenkultur Wien damit um, wenn Lektor\_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Es werden die Möglichkeiten der unbefristeten Anstellung geprüft.

- 14.) Ist es gängige Praxis der Universität für Bodenkultur Wien im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

Nein, da an Universität für Bodenkultur Wien keine freie Dienstverträge für LektorInnen vergeben werden.

- 15.) Wie viele Lektor\_innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

Es gibt an der Universität für Bodenkultur Wien derzeit noch keine unbefristet beschäftigten reinen LektorInnen. Ehemalige LektorInnen wurden jedoch möglicherweise in ein anderes unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

- 16.) Wie viele hätten übernommen werden müssen? Nicht eruierbar.

- 17.) Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Universität für Bodenkultur Wien aus der Beschäftigung von Lektor\_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

Kein budgetärer Vorteil, da keine LektorInnen per freiem Dienstvertrag beschäftigt werden.

- 18.) Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 bei 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Universität für Bodenkultur Wien mit dieser Problematik um?

Das Gros der LektorInnen der Universität für Bodenkultur Wien übt die Tätigkeit als LektorIn neben anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen aus, diese Personen verfügen daher über entsprechenden anderweitigen Versicherungsschutz. Falls LektorInnen, die aufgrund ihrer geplanten Beauftragung seitens der BOKU nur unfallversichert sind (somit unter der Geringfügigkeitsgrenze), keiner anderen Beschäftigung nachgehen und sich mit dieser Problematik an die beauftragende Stelle wenden, so wird versucht, zusätzliche weitere Lehraufträge für diese Personen zu finden.

Konkret sind keine Anfragen/Probleme diesbezüglich bekannt.

Lt. 32. ASVG Novelle Artikel VI Absatz 3 und 4, BGBl 1976/704 verbleiben jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen ab 1.1. jedoch nicht mehr wären, in der Vollversicherung, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt und das Entgelt jene Geringfügigkeit weiterhin überschreitet, die für die Begründung der Vollversicherung maßgeblich war. Vor diesem Hintergrund waren/sind LektorInnen mit zum Jahreswechsel 15/16 laufenden Verträgen bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert.

19.) Wie geht die BOKU damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein\_e Lektor\_in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer\_innenzahl nicht stattfindet?

a. Erhalten die Lektor\_innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?

b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst. Wenn ja, auf welcher rechtlicher Basis?

- Solche Fälle kommen in der wissenschaftliche Regellehre der BOKU aufgrund der genauen Planung und der großen Nachfrage seitens der Studierenden äußerst selten vor. Der Beendigungsfall ist vertraglich wie folgt geregelt: .."Die/der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, dem Zentrum für Lehre der Universität für Bodenkultur Wien schriftlich zu melden, falls die ihr / ihm übertragene(n) Lehrveranstaltung(en) nicht zustande gekommen ist (sind) oder vorzeitig beendet werden musste(n). Sie / Er nimmt weiters zur Kenntnis, dass sie / er nur insoweit Anspruch auf die Abgeltung hat, als sie / er die ihr / ihm übertragene(n) Lehrveranstaltung tatsächlich abgehalten und die gemäß Punkt 4 Abs. 2 mit dieser Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfüllt hat. Sie / Er ist verpflichtet, der Arbeitgeberin allenfalls schon überwiesene Bezugssteile, die über diese Ansprüche hinausgehen, unverzüglich rückzuerstatten."

20.) Erhalten Lektor\_innen, die nicht in Wien beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für Lehrveranstaltungen und Prüfungen anreisen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Wird die Lehrveranstaltung nicht in Räumlichkeiten der BOKU abgehalten, sondern es handelt sich z.B. um eine Exkursion, so können LektorInnen ebenso wie andere Lehrende der BOKU dafür Reisekosten geltend machen.

Für die Anreise zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den BOKU-Räumlichkeiten (somit reguläre An- und Abfahrt zum Dienstort) werden LektorInnen ebenso wie auch alle anderen Beschäftigtengruppen keine Fahrtkosten erstattet.

21.) Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor\_innen von der BOKU zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen?

Durchaus unterschiedlich, abhängig vor allem auch vom Bedarf der einzelnen Lektor\_innen. An den einzelnen Organisationseinheiten stehen jeweils bestimmte Arbeitsplätze für LektorInnen zur Verfügung, die gemeinsam genutzt werden. Falls erforderlich, können PCs oder Laptops der Universität für Bodenkultur Wien genutzt werden. Administrative Unterstützung durch die jeweiligen Organisationseinheiten ist gewährleistet. LektorInnen erhalten selbstverständlich Zugang zum IT-System der Universität für Bodenkultur Wien, bzw. spezifischer Software, sofern für die Abhaltung der LV erforderlich. Kopierkosten im Rahmen der LV-Abhaltung gehen zu Lasten der Organisationseinheiten, jedoch werden LV-Unterlagen bevorzugt elektronisch zur Verfügung gestellt.

22.) Welche konkrete Maßnahmen setzt die Universität für Bodenkultur Wien um

a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor\_innen

b. die Zahl der freien Dienstnehmer\_innen zu verringern?

Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

23.) Hat die Universität für Bodenkultur Wien generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter\_innen zu beenden?

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung

einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Insgesamt bietet die Universität für Bodenkultur Wien in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stelle für alle BewerberInnen zugänglich sind

Datenquelle: BOKUonline, BOKU-data – Abfrage und Auswertung Studienservices-Lehrorganisation

Für das Rektorat:



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h.c.mult. Martin H. Gerzabek  
Rektor



